

## Anlage 2

### Synopse

#### § 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 bis zu maximal 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber zusammen bestimmt wird (Wahlmöglichkeit). Wahlgrabstätten können schon vor Eintritt eines Todesfalles erworben werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Für die gärtnerische Gestaltung sind die im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Vorschriften maßgebend. Grabmale können in der vorhandenen Art und Form bestehen bleiben. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens 6 Monate nach Ablauf der Nutzungszeit zu stellen. Andernfalls kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte verfügen.

(2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten eingerichtet. Sie haben je Grabstelle eine Breite von 1,20 m und eine Länge von 2,50 m, bei Wahlgrabstätten in besonderer Lage eine Länge von 3,50 m. Bei Grabstätten in der Abteilung VI c des Friedhofs Rodtberg ist, mit Ausnahme des in der Anlage zu § 15 Abs.2 schraffiert gekennzeichneten Bereichs, wahlweise auch eine Länge von 3,50 m möglich. In jeder Grabstelle dürfen eine Leiche und mehrere Urnen beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der festgesetzten Gebühr.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, entweder selbst in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden oder - bei Eintritt eines Bestattungsfalles - die Beisetzung eines Angehörigen zu verlangen. Angehörige im Sinne dieser Friedhofsordnung sind:

a) Ehegatten,

b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,

c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Das Recht auf Beisetzung läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der laufenden Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben worden ist.

(6) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Übertragung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Übergang des Nutzungsrechts erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

(7) Wird bis zum Tode des Nutzungsberechtigten keine Regelung über die Rechtsnachfolge getroffen, so geht das Nutzungsrecht in der in Abs. 4 Satz 2 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen über. Innerhalb der Gruppen b) und c) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten; das Nutzungsrecht geht dann auf den nächsten Angehörigen über.

(8) Jeder Rechtsnachfolger soll das Nutzungsrecht unverzüglich nach dem Erwerb auf sich umschreiben lassen.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) § 14 Abs. 4 findet auf Wahlgrabstätten mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der Ruhefristen die jeweiligen Nutzungszeiten treten.